

Rundmachung.

Die hierämtliche Rundmachung vom 23. Juli 1917, Z. 12197/17, betreffend die Regelung des Geschäftsverkehrs mit Gemüse auf dem Münnichplaz in XI. Bezirke wird in folgender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1917 angefangen findet der Verkauf von Gemüse von 6—8 Uhr abends statt.

§ 2.

Der Einkauf ist nur solchen Personen gestattet, welche sich mit einer vom Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 6, ausgestellten Einkaufsberechtigung ausweisen.

§ 3.

Von der Einhebung der Gebühr von 2 Hellern für die Benützung der von der Gemeinde beigestellten Wagen wird abgesehen.

Vom Magistrat der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politische Behörde I. Instanz.